OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606395/4/JS

Datum:
Linz, 30. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C I C, vertreten durch x, vom 22.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.11.2023, GZ: VStV/923300790596/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage 9 Stunden herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 3.11.2023 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 26.07.2023
Ort: 4020 Linz, Nietzschestraße 33
Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B B GmbH in x, diese ist Zulassungsbesitzerln des KFZ mit dem Kennzeichen x zu verantworten, dass der mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 11.07.2023 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 17.04.2023 um 09:30 Uhr, in 4020 Linz, Friedhofstraße 25 abgestellt hat, nicht entsprochen wurde.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage 19 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 200 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 22.11.2023 wandte sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe.

1.3. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin B B GmbH. Er wies seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Übertretungen, darunter über 140 Vergehen nach dem § 103 Abs. 2 KFG im Register der belangten Behörde auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung finden sich deutlich mehr als 30 Verletzungen der Pflicht zur Lenkerauskunft.

1.4. Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 bis 3.000 Euro und über kein nennenswertes Vermögen bzw. nennenswerte Schulden.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das offene Firmenbuch. Die Feststellungen (Punkte 1.1. bis 1.3.) gründen unstrittig auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt bzw. auf dem beigeschafften Auszug aus dem Firmenbuch. Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen (Punkt 1.4.) basieren zwanglos auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
3.2. Der Beschwerdeführer bekämpfte in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. zuletzt etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0050).
3.3. Zur Höhe der verhängten Strafe:
3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die

Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.3.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359). Die Zulassungsbesitzerin hat durch das (rechtskräftig vorgeworfene) Unterlassen einer Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, wofür der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinn des § 9 VStG einzustehen hat. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.3.3. Es ist von einem überdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und drei Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen. Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde keinen Milderungsgrund, jedoch die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend.

3.3.4. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

3.3.5. Wenngleich die belangte Behörde (mangels Angaben des Beschwerdeführers) die bestehenden Sorgepflichten noch nicht berücksichtigen konnte, so ist in Anbetracht des überdurchschnittlichen Einkommens des Beschwerdeführers und der erschwerenden Wertung der hohen Anzahl an einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe von 2.000 Euro nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht entgegenzutreten. So sieht etwa der Gesetzgeber in § 134 Abs. 1 dritter Satz KFG bereits in einer wiederholten Begehung derselben Verwaltungsübertretung ein strafverschärfendes Momentum, das sogar die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen rechtfertigen kann. Auch gegenständlich (hier: über 140 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG) ist die Verhängung dieser Strafe besonders aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, da - im Anschluss an eine dutzendfache Verhängung von Strafen in geringerem Ausmaß - selbst eine sukzessive Erhöhung der verhängten Geldstrafen auf ein bereits deutlich spürbares Ausmaß den Beschwerdeführer (als handelsrechtlichen Geschäftsführer der Zulassungs-

besitzerin) weiterhin nicht veranlasste, die Lenkerauskunft zu erteilen bzw. - im Lichte des Beschwerdevorbringens - den Geschäftsbetrieb derart ordentlich einzurichten, dass eine Lenkerauskunft rechtzeitig erteilt werden kann.
3.3.6 Die Ersatzfreiheitstrafe war jedoch im Hinblick auf den Strafrahmen des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) tat- und schuldangemessen auf 8 Tage und 9 Stunden herabzusetzen.

Zu Punkt II.:
4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack